

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Monschau

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 15.09.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 11 , Laufenstraße 38, 52156 Monschau

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mützenich, Blatt 235A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Mützenich, Flur 20, Flurstück 660, Hof- und Gebäudefläche, Kleinbüchel 10, Größe: 1.037 m²

Eigentümer:

a) Bernward Föllmer

b) Marianne Schmitten

-in Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil-

c) Tilman Schmitten

-zu 1/2 Anteil-

versteigert werden.

Der Grundbesitz liegt im Außenbereich der Stadt Monschau, Stadtteil Mützenich. Die Bebauung besteht aus einem Wochenendhaus mit einer Wohnfläche von ca. 46 qm in Holzbauweise, einem weiteren kleinen Gebäuden in gleicher Bauart (ca. 9 qm) und einem Lagerschuppen aus Holz mit zwei Räumen.

Für das Wochenendhaus liegt eine Baugenehmigung aus 1973 vor. Bezüglich der weiteren Gebäude liegen keine Genehmigungen vor.

Das Wochenendhaus verfügt über keine zentrale Warmwasserheizung. Energetisch entspricht das Gebäude nicht den heutigen Anforderungen.

Der Grundbesitz liegt in einem Landschaftschutzgebiet. Eine Wege- oder Hofbefestigung ist nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

76.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Monschau, 04.07.2026

Amtsgericht

Hermanns

Rechtspfleger